

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a  
Bundesnaturschutzgesetz  
(Naturschutzkostenerstattungssatzung)**

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I, Seite 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466) und von § 5 Abs. 1 und § 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. v: 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I, Seite 462) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in der Sitzung am 30.01.1997, § 7411, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die i. S. d. § 8 a -BNatSchG zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb oder sonstige Flächenbereitstellung und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
  3. die Entschädigungen für Pflanzgebote gemäß § 41 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), soweit die Pflanzbindungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind.

Dazu gehört auch der anteilige Wertverlust der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans i.V.m. den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für andere planungsrechtliche Satzungen.

**§ 3**

**Entstehung der Erstattungspflicht**

Die Erstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Plangebietes entsprechend den Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage zur Satzung).

Die endgültige Herstellung beinhaltet auch die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege entsprechend den anliegenden Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

#### **§4 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§ 5 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz- 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke - soweit es sich nicht um Flächen von öffentlichen Erschließungsanlagen entsprechend § 127 BauGB handelt - nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### **§6 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt, werden dürfen.

#### **§ 7 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

#### **§ 8 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, 17. März 1997

Der Magistrat

gez. Petra Roth  
Oberbürgermeisterin